

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 078/2024
--	------------------------

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Städte und Gemeinden im Gebiet des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.05.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 130110	Bez. Natur und Landschaft
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und	a) 30.000 EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Kreis Warendorf nebst Anlage 1 (Tabelle) und Anlage 2 (Karten) wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz entweder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Aufgrund des Auslaufens der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Städte und Gemeinden im Gebiet des Kreises Warendorf ist der Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Naturdenkmale im Kreis Warendorf, die sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden, sind über die Ge- und Verbotsvorschriften der Landschaftspläne geschützt.

Der ausgearbeitete Verordnungsentwurf sieht die Unterschutzstellung von insgesamt 30 Objekten vor. Von den in der bisherigen Verordnung enthaltenen 38 Objekten sind 9 abgängig. Ein Objekt (Eiche in Wadersloh) wird neu in die Verordnung aufgenommen.

Zur Vorbereitung der neuen Verordnung wurden alle in den bebauten Ortslagen der Kommunen unter Schutz gestellten Objekte sowie das neu aufzunehmende Objekt von der Unteren Naturschutzbehörde einer Prüfung unterzogen, ob die gesetzlichen Anforderungen für die Unterschutzstellung erfüllt werden.

Allen Grundstückseigentümern, den Kommunen und den Trägern öffentlicher Belange wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung gegeben. Davon wurde im geringem Umfang Gebrauch gemacht. Die Bedenken konnten in Absprache mit den Betroffenen ausgeräumt werden und die Vorschläge der Träger öffentlicher Belange (Auflistung s. Anlage) berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. § 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) kann die Untere Naturschutzbehörde Naturdenkmale durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für anfallende notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an Naturdenkmälern, für die der Kreis zuständig ist, sind 30.000 € in den Haushalt eingestellt.

Anlagen:

240305 ND-Liste

Finaler Entwurf - nach Anhörung

ND_IBV_Ahlen

ND_IBV_Beelen

ND_IBV_Ennigerloh-Enniger

ND_IBV_Ennigerloh-Ostenfelde

ND_IBV_Ennigerloh-Westkirchen

ND_IBV_Oelde

ND_IBV_Oelde-Stromberg

ND_IBV_Oelde-Suenninghausen

ND_IBV_Ostbevern

ND_IBV_Telgte

ND_IBV_Telgte-Westbevern

ND_IBV_Wadersloh

ND_IBV_Wadersloh-Diestedde

ND_IBV_Wadersloh-Liesborn

ND_IBV_Warendorf

ND_IBV_Warendorf-Milte